

Antrag der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt\*  
vom 15. März 2016

**5235 a**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die kantonale Volksinitiative  
«Pistenveränderungen vors Volk!»**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Oktober 2015 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. März 2016,

*beschliesst:*

I. In Zustimmung zur Volksinitiative «Pistenveränderungen vors Volk!» wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.

***Minderheitsantrag Robert Brunner, Barbara Schaffner:***

*I. Die Volksinitiative «Pistenveränderungen vors Volk!» wird abgelehnt.*

*II. Die Volksinitiative wird den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet.*

*III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.*

---

\* Die Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt besteht aus folgenden Mitgliedern: Rosmarie Joss, Dietikon (Präsidentin); Robert Brunner, Steinmaur; Gerhard Fischer, Bäretswil; Ann Barbara Franzen, Niederweningen; Felix Hoesch, Zürich; Olivier Moïse Hofmann, Hausen a. A.; Ruedi Lais, Wallisellen; Konrad Langhart, Oberstammheim; Christian Lucek, Dänikon; Tumasch Mischol, Hombrechtikon; Barbara Schaffner, Otelfingen; Christian Schucan, Uetikon a. S.; Michael Welz, Oberembrach; Orlando Wyss, Dübendorf; Sekretärin: Franziska Gasser.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Im Falle eines Referendums wird der Beleuchtende Bericht vom Regierungsrat und der Bericht zur Minderheitsmeinung des Kantonsrates von dessen Geschäftsleitung verfasst.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 15. März 2016

Im Namen der Kommission

Die Präsidentin:

Rosmarie Joss

Die Sekretärin:

Franziska Gasser

---

## **Flughafengesetz**

**(Änderung vom .....; Referendum bei Pistenveränderungen)**

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 28. Oktober 2015 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 15. März 2016,

*beschliesst:*

Das Flughafengesetz vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 19. Abs. 1 unverändert.

<sup>2</sup> Soll die Staatsvertretung einem Gesuch über die Änderung der Lage und Länge der Pisten zustimmen, so beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat vorgängig die Genehmigung der entsprechenden Weisung.

Weisungsrecht  
des Staates

<sup>3</sup> Der Beschluss des Kantonsrates untersteht dem fakultativen Referendum unabhängig davon, ob der Kantonsrat die Weisung des Regierungsrates genehmigt oder ablehnt.

<sup>4</sup> Lehnen die Stimmberechtigten den ablehnenden Beschluss des Kantonsrates ab, so gilt die Weisung des Regierungsrates an die Staatsvertretung im Verwaltungsrat als genehmigt.

### **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...**

Im Zeitpunkt der Inkraftsetzung beim Kantonsrat hängige Genehmigungsanträge gemäss § 19 werden nach neuem Recht behandelt.